



ENTSCHEID

Frauenfeld,

12. Juli 2000, Me, Dü
Entscheid Nr. 41

PG Hohentannen
Gestaltungsplan Kaspersgarten, Heldswil

1. Mit Schreiben vom 11. Mai 2000 ersucht der Gemeindeammann der Politischen Gemeinde Hohentannen um Genehmigung des Gestaltungsplans Kaspersgarten. Auf Grund der eingereichten Akten kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Mit Beschluss Nr. 344 vom 28. März 1995 genehmigte der Regierungsrat im Rahmen eines Quartierplanes die Erschliessung des südlichen Teils des Gebietes Kaspersgarten. Mit dem gleichen Beschluss wurde auch ein Quartierrichtplan Kaspersgarten genehmigt, der die zukünftige Erschliessung des nördlichen Teils regelt. Dieser Teil war zu jenem Zeitpunkt noch Richtplangebiet. Das Departement für Bau und Umwelt genehmigte mit Entscheid Nr. 216 vom 8. Februar 1999 die Einzonung dieses Richtplangebiets in eine Wohnzone W2.

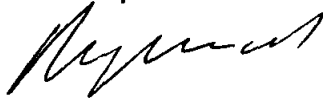
Der zur Genehmigung vorliegende **Gestaltungsplan Kaspersgarten** regelt in Übereinstimmung mit dem erwähnten Quartierrichtplan die Erschliessung des südlich vom Dorf Heldswil liegenden restlichen Baugebietes Kaspersgarten. Der vorbildliche Planungsbericht enthält zudem alle weiteren, zum Verständnis des Gestaltungsplans wesentlichen Angaben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gestaltungsplan Kaspersgarten die Erschliessung des Gebietes entsprechend den Anforderungen der einbezogenen Wohnzone sachgerecht regelt. Die Vorlage ist im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Hohentannen am 7. März 2000 beschlossene Gestaltungsplan Kaspersgarten, Heldswil wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hohentannen, 9216 Hohentannen, unter Beilage von 2 Gestaltungsplandossiers mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung; unter Beilage von einem Gestaltungsplandossiers mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 17. Juli 2000